

Herrn Stadtbaurat
Dr. Frank-Egon Pantel
Industriestraße 1

26121 Oldenburg

Oldenburg, 02.06.2006

- **Nächste Sitzung des Bauausschusses am 19.06.06**

Sehr geehrter Herr Dr. Pantel,

zur o. g. Ausschusssitzung bitten wir um die Aufnahme des folgenden Tagesordnungspunktes:

Werbeanlagen am ECE-Einkaufscenter

Der Beschlussvorschlag lautet:

Werbeanlagen im Sinne des § 49 NbauO sind in allen drei geplanten Baugebieten (Nr. 18a (ECE), 18b (LzO) und 18c (BLB))

- nur an der Stätte der Leistung,
- nur unterhalb einer Höhe von maximal 4,70 m über der Höhe des Erdgeschossfußbodens (also begrenzt auf die Erdgeschosszone) zulässig.

Für die dem Schloß zugewandten Fassaden sind Werbeanlagen im o.a. Umfang nur ausnahmsweise zulässig und nur in einem sehr untergeordneten Umfang unter generellem Ausschluss von Flächenwerbung i.S. des § 3 Nr. 3 der städtischen Gestaltungssatzung für Werbeanlagen vom 1.7.1991 sowie unter generellem Ausschluss von sich bewegenden Werbungen wie Fahnen und rotierenden Werbeanlagen oder besonderen Formen der Lichtwerbung wie z.B. Laseranlagen.

Begründung:

In den Satzungsentwürfen Nr. 18a (ECE), 18b (LzO) und 18c (BLB) fehlen beschränkende Festsetzungen für künftige Werbeanlagen der Vorhabenträger und ihrer Mieter. Es sollten zum Schutze des kulturell geprägten Umfelds (Schloß, Alte Wache, Lambertikirche, Verwaltungsgericht) Beschränkungen für Werbeanlagen im Satzungstext festgesetzt werden.

Einer zukünftigen kulturellen Nutzung des Schlossplatzes/Berliner Platzes/Marktes als auch der Grünanlagen im Bereich Poststraße sind die Umgebung dominierende Werbefahnen und -anlagen äußerst abträglich.

Für die dem Schloß zugewandten Fassaden müssen zudem aus gleichen Gründen und aus denkmalpflegerischer Sicht textliche Festsetzungen getroffen werden, die Werbeanlagen nur als ausnahmsweise zulässig erklären, und zwar ebenso nur an der Stätte der Leistung und nur unterhalb einer Höhe von maximal 4,70 m über der Höhe des Erdgeschossfußbodens (also begrenzt auf die Erdgeschosszone).

Dieser Tagesordnungspunkt samt Beschlussvorschlag und Begründung wurde ja auch schon am 18.5.06 im Bauausschuss diskutiert.

Die Verwaltung kündigte für den Bauausschuss am 19.6.06 einen Bericht an, in wie weit die Gestaltungssatzung der Stadt Oldenburg den Antragsinhalt schon abdeckt.

Das Prüfergebnis müsste unseres Erachtens festhalten, dass die Gestaltungssatzung abweichend vom Antrag z.B. Flächenwerbung an 20% der Glasfläche in der Erdgeschosszone zulässt (siehe § 7 der Gestaltungssatzung). Eine gewaltige Fläche, gemessen an den Dimensionen der Centerfronten.

Gegenüber dem Schloss sollen Werbeanlagen nur ausnahmsweise zugelassen werden – die Gestaltungssatzung dagegen bestimmt einige Werbeanlagen als generell zulässig.

Mit freundlichen Grüßen

f. d. Ratsfraktion

gez. **Kurt Bernhardt**

i. A.

- K u l i s c h -